

Zur Vorlage bei der oben genannten Schule

**Ärztliche Bescheinigung über die uneingeschränkte Berufseignung  
für den Beruf der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers**

Die Aufnahme in die Berufsfachschule für Kinderpflege setzt voraus,  
dass die Bewerberin/der Bewerber für den gewählten Beruf geeignet ist.

Hierzu ist ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung  
an der Berufsfachschule vorzulegen, das zum Anmeldezeitpunkt  
**nicht älter als drei Monate** sein soll (§ 26 (1) Satz 2 BFSO).

Die uneingeschränkte physische und psychische Eignung für den Beruf  
der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers

bei \_\_\_\_\_  
Vorname, Name

geboren am \_\_\_\_\_ wird festgestellt.

Es liegen **keine** Anzeichen vor, dass die untersuchte Person wegen einer **körperlichen**  
(z.B. Einschränkung der körperlichen Bewegungsabläufe, der Reaktionsfähigkeit)  
oder einer **psychischen Beeinträchtigung** (z.B. Zwangserkrankung, Depression, Angststörung, Essstörung,  
Schizophrenie, Borderline, dissoziale Persönlichkeitsstörung)  
für die Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

---

zusätzliche Bemerkungen des Arztes/der Ärztin

---

**Als Arzt/Ärztin bestätige ich hiermit die uneingeschränkte Berufseignung.**